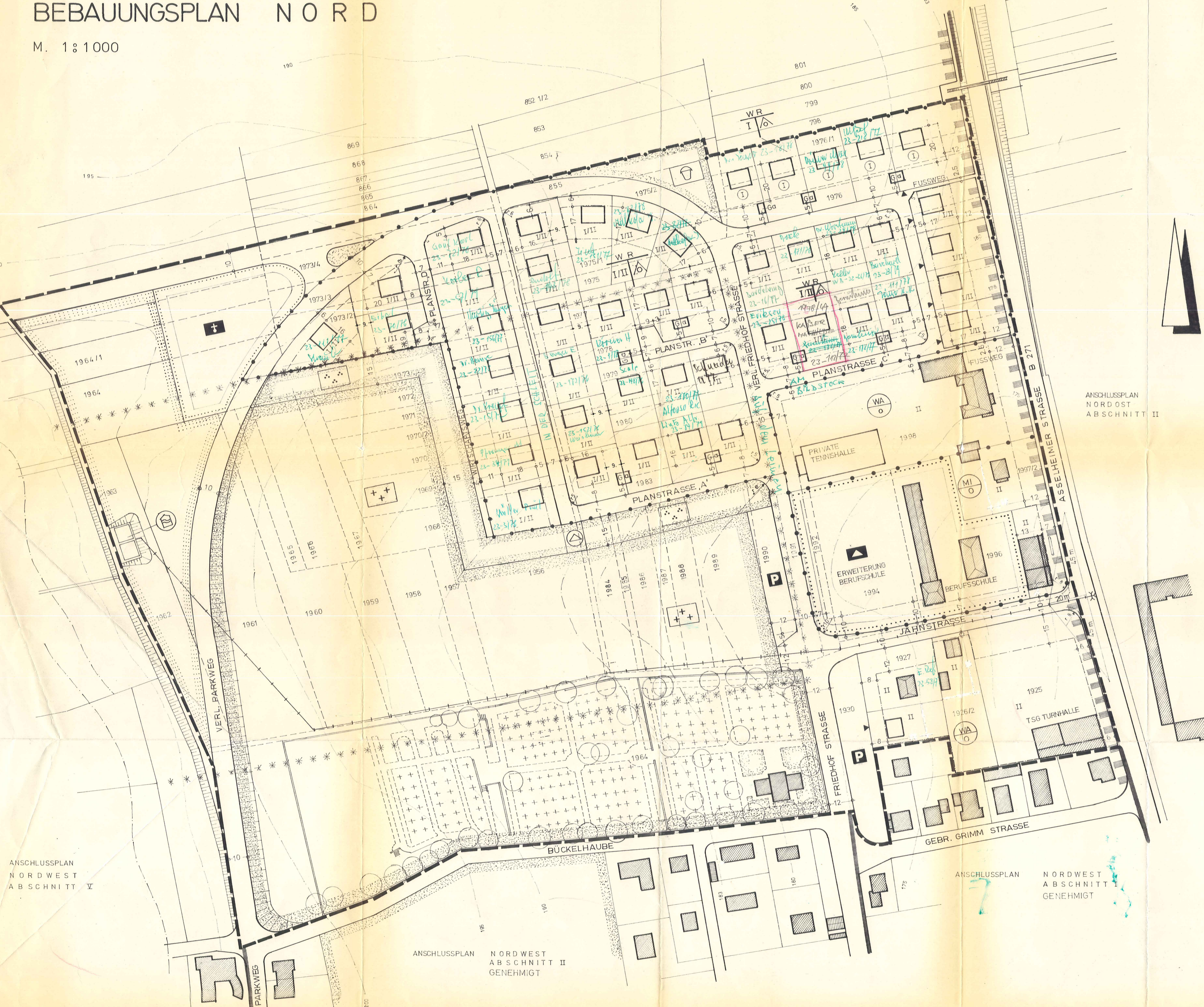


GRÜNSTADT

4. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN N O R D

M. 1:1000



A ZEICHENERKLÄRUNG

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT FIRSTRICHUNG 5.79
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- GEPLANTE GARAGEN ZWINGEND
- ALTE BZW. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- HÖHENLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE
- BOSCHUNG
- WR** REINES WOHNGEBIET I.S. § 3 BauNVO
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET I.S. § 4 BauNVO
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- I/II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, BERGSEITIG EINGESCHOSSIG TALSEITIG ZWEIFGESCHOSSIG ZULÄSSIG
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- FRIEDHOF
- SCHULE
- KIRCHE
- PARKANLAGE ÖFFENTLICH
- ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
- ÖFFENTL. PARKPLATZ
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE
- GRABUNGSSCHUTZGEBIET
- SICHTWINKEL
- ZWINGENDE EINFAHRT
- WASSERLEITUNG Ø 250 GUSSROHR
- UMFORMERSTATION
- WASSERBEHÄLTER
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- MI** MISCHGEBIET I.S. § 6 BauNVO
- GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES

B TEXTLICHE FORTSETZUNG

- 1.) Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 700 qm festgelegt.
- 2.) Innerhalb des WR sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- 3.) Für die I-geschossigen Gebäude darf die OK-Kellerdecke talseitig nicht mehr als 1,19 m über der unmittelbar angrenzenden Geländeoberfläche liegen. Für die I/II-geschossigen Gebäude darf die OK-Kellerdecke, gemessen von der Straßenhöhe, bergseitig max. + 0,50 m und talseitig max. + 3,00 m, nicht überschritten werden. Für die Grundstücke der I/II-geschossigen Gebäude, im Bereich der geplanten Garagen, darf die OK-Kellerdecke an der bergwärts gelegenen Baugrenze, an keiner Stelle mehr als 0,50 m über der unmittelbar angrenzenden Geländeoberfläche liegen. Die Geschosshöhe des Erdgeschosses darf nicht mehr als 3,00 m über der unmittelbar angrenzenden Geländeoberfläche liegen.
- 4.) Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, können nur innerhalb der überbaubaren Flächen, entlang der Grundstücksgrenzen, einseitig errichtet werden.
- 5.) Die Errichtung von Mauern jeglicher Art ist nur bis zu einer Höhe von 1,20 m über Geländeoberkante zulässig. Die max. Mauerhöhe mit bei unterschiedlichen Geländehöhen ab dem tiefsten Punkt.
- 6.) Die Werte des § 17 BauNVO, werden als Höchstgrenze, im Rahmen der überbaubaren Fläche und der LBO festgesetzt.
- 7.) Im Bereich des Sichtwinkels ist die Errichtung von Bauwerken aller Art untersagt. Ausgenommen hiervon sind Einfriedigungen, die jedoch die Höhe von 1,00 m, gemessen von der Straßenkante, nicht überschreiten dürfen.

*) Bei Baugruben sind die Bestimmungen der VO vom 25.10.1968 i.d.F. vom 5.11.1968 über Ausgrabungen und Funde (OV-B Nr. 10 Sonder-Nr. Platz Seite 18) zu beachten.

Der Teilbauplan Grünstadt Nord mit textlichen Fortsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom 2. April 1974 bis 4. Mai 1974 öffentlich auslagen. Grünstadt, den 22. AUG. 1974

Grünstadt, den 22. AUG. 1974
 Stadtverwaltung Grünstadt
 Der Bürgermeister:



ANSCHLUSSPLAN NORDWEST ABSCHNITT V

ANSCHLUSSPLAN NORDWEST ABSCHNITT II GENEHMIGT

ANSCHLUSSPLAN NORDWEST ABSCHNITT GENEHMIGT

IV. AUSFERTIGUNG
 GENEHMIGT
 Mit Verf. vom 27. Jan. 1976 AZ: 610-13/76/2.4/KL.
 Neustadt a. d. Weinstraße, den 27. Jan. 1976
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 I. A.

Grünstadt, im Febr. 1974
 Planfertiger: